

Produktinformation

Bundesgesundheitsamt und Bundesärztekammer beschwerten sich über einen Beitrag in einer Frauenzeitschrift, die über eine »Iss-dich-schlank-Kapsel« berichtet, die ein belgischer Arzt entwickelt habe und die seit einem Jahr erfolgreich sei. Zum Schlankwerden brauche man nur ein Rezept, eine Diät sei nicht erforderlich, und man werde nicht mehr rückfällig. Die Kapselkur sei eine medizinische Sensation. Ohne ärztliche Betreuung sei sie jedoch nicht zu machen. Die Kapsel biete »nur Vorteile«. Es sei möglich, dass einzelne Ärzte dazu unterschiedliche Ansichten hätten. »Sie sollten sich einen Arzt suchen, der ungewöhnliche Behandlungsmethoden von vornherein nicht ablehnt - einen Arzt also, mit dem sie reden können.« Sollte ein Arzt nichts davon halten, »müssen Sie entscheiden, ob Sie ihm vertrauen oder sich lieber einen anderen Arzt suchen«. In einem Kasten wird die Zusammensetzung der Kapsel beschrieben, dazu die Empfehlung gegeben, mit diesem Text in die Apotheke zu gehen, um sich die Kapsel zusammenstellen zu lassen. Der Beitrag gibt auch die Stimmen einiger Personen wieder, die über Erfolge beim Abnehmen mit der Kapsel berichten (»Schlankschlucken ohne Verzicht«). Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, der Beitrag wecke unbegründete Hoffnungen auf leicht zu erreichende Schlankheit und den unbegründeten Eindruck der Harmlosigkeit der Präparate und vermittele unbegründet den Eindruck, die Präparate seien harmlos. Die Redaktion widerspricht dem Vorwurf, leichtfertig gehandelt zu haben. Ihre Berichterstattung sei sauber und abgewogen. (1991)

In einem Punkt hält der Deutsche Presserat die Beschwerde für begründet. Die Zeitschrift stellt plakativ die Behauptung auf, wer die Kapsel einnehme, werde nicht mehr »rückfällig«. Eine so weitreichende Feststellung darf nicht getroffen werden, wenn sie nicht belegbar ist. Niemand ist in der Lage, diese Aussage anhand des Textes zu überprüfen. Der Presserat spricht der Redaktion daher den Hinweis aus, dass mit dieser Behauptung gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodexverstoßen worden ist. Weitere Verletzungen der publizistischen Grundsätze kann der Presserat jedoch nicht erkennen. Der Beitrag behandelt das gesamte Thema dieser »Superkapsel« durchaus differenziert. Ständig erscheint der Hinweis, die Kapsel sei nur im Zusammenwirken mit einem Arzt anzuwenden. Damit kommt ein Leser nicht in Versuchung, ohne den Rat eines Arztes zu handeln. In diesem Zusammenhang weist der Presserat darauf hin, dass die Verantwortung für seriöse Berichterstattung zu trennen ist von der Verantwortung für gefährliche Medikamente, die ungehindert auf dem Markt erhältlich sind. (B 31/91)

Aktenzeichen:B 31/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis